

100.2008.23201Ua
KEP/MAM/WIM

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 10. September 2008

Verwaltungsrichter Stalder, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Burkhard und Keller
Kammerschreiberin Marti

X.____

Beschwerdeführer

gegen

Gemeindeverband Y.____

Beschwerdegegner

und

Regierungsstatthalteramt Trachselwald
Schloss, 3456 Trachselwald

betreffend Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen (Entscheid des
Regierungsstatthalters von Trachselwald vom 29. November 2007;
shbv 2/2007)



Sachverhalt:

A.

X.____ wurde mit Urteil vom 1. Februar 2006 des Gerichtskreises VI Signau-Trachselwald zum Schutz des aus dem Nachlass seines verstorbenen Vaters anfallenden Vermögens unter Verwaltungsbeiratschaft gestellt. Mit Blick auf die bevorstehende Erbteilung gewährte ihm der Gemeindeverband Y.____ (nachfolgend: Gemeindeverband) in der Zeit von 1. Mai 2006 bis 30. Juni 2007 wirtschaftliche Hilfe. Im Erbteilungsvertrag vom 2. Mai 2007, welchen die Vormundschaftsbehörde Z.____ am 4. Juni 2007 genehmigte, wurde der Erbteil von X.____ auf Fr. 67'401.95 festgesetzt. Dieser Betrag wurde am 8. Juni 2007 auf ein Konto der A.____-Bank überwiesen. Obwohl dieses Konto ausschliesslich durch den Beirat zu verwalten war, gelang es dem Beschwerdeführer mittels eines NetBanking-Vertrags einen Betrag von Fr. 67'400.-- und somit nahezu seinen gesamten Erbteil abzuheben. Am 2. Juli 2007 verfügte der Gemeindeverband die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen von insgesamt Fr. 24'788.60.

B.

Hiergegen erhob X.____ am 31. Juli 2007 Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt (RSA) Trachselwald. Der Regierungsstatthalter hiess die Beschwerde am 29. November 2007 teilweise gut und legte den zurückzuerstattenden Betrag auf Fr. 21'926.-- fest. Zur Begründung führte er aus, dass der Betrag für die Prämienverbilligung von Fr. 2'862.20 letztlich nicht durch den Gemeindeverband getragen werde, weil die Prämienverbilligung keine Sozialleistung sei. Dieser Betrag sei allenfalls dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) zurückzuerstat-ten.

C.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters hat X.____ am 28. Dezember 2007 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und beantragt, der Entscheid des Regierungsstatthalters und die Rückerstattungsverfügung des Gemeindeverbands seien unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben.

Mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2008 bzw. Beschwerdeantwort vom 25. Januar 2008 beantragen der Regierungsstatthalter und der Gemeindeverband die Abweisung der Beschwerde.

Der Instruktionsrichter hat mit Verfügung vom 9. September 2008 die Eingaben des Gemeindeverbands vom 5. und 9. September 2008 aus den Akten gewiesen.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid stützt sich auf öffentliches Recht. Das Verwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 i.V.m. Art. 62 und 64 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen solche Entscheide. Da hier keiner der Ausschlussgründe gemäss Art. 75 ff. VRPG gegeben ist, ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]).

1.2 Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid auch materiell beschwert und deshalb zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt (Art. 79 Bst. a VRPG). Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht wor-

den und genügt in formeller Hinsicht den herabgesetzten Anforderungen an Laieneingaben (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4.3).

1.3 In seinem Rechtsbegehren beantragt der Beschwerdeführer, die Rückerstattungsverfügung vom 2. Juli 2007 sei aufzuheben. Er übersieht, dass der Beschwerdeentscheid des Regierungsrats vom 29. November 2007 aufgrund des Devolutiveffekts an die Stelle der ursprünglichen Verfügung getreten ist (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 60 N. 7 f.) und damit ausschliesslich dieser Beschwerdeentscheid taugliches Anfechtungsobjekt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bilden kann. Soweit die Aufhebung der ursprünglichen Verfügung beantragt wird, ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen und Angemessenheit hin (Art. 80 VRPG), wobei den Gemeinden im hier interessierenden Regelungsbereich teilweise ein erheblicher Gestaltungs- und Ermessensspielraum bleibt, bei dessen Überprüfung sich das Gericht Zurückhaltung auferlegt (BVR 2008 S. 266 unpubl. E. 1.3, 2003 S. 412 E. 1c mit Hinweisen).

2.

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer die in der Zeit von 1. Mai 2006 bis 30. Juni 2007 bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückerstatten muss.

Die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe wird in den Art. 40-45 SHG geregelt. Gemäss Art. 40 Abs. 1-5 SHG können Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, unter bestimmten Voraussetzungen zur Rückerstattung verpflichtet werden. Eine Rückerstattungsforderung ist jedoch nur zu bejahen, wenn ein Rückerstattungsgrund nach Art. 40 SHG vorliegt (vgl. E. 4 hiernach) und eine Befreiung von der Rückerstattung nach Massgabe von Art. 43 Abs. 1 und 2 SHG nicht in Betracht kommt (vgl. E. 5 hiernach).

3.

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

3.1 Mit Urteil vom 1. Februar 2006 des Gerichtskreises VI Signau-Trachselwald wurde der Beschwerdeführer zum Schutz des aus dem Nachlass seines am 5. April 2001 verstorbenen Vaters anfallenden Vermögens unter Verwaltungsbeiratschaft gemäss Art. 395 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) gestellt. Am 10. April 2006 ernannte die Vormundschaftsbehörde Z.____ B.____ als Beirat, welcher unter anderem für die Durchführung der bevorstehenden Erbteilung und für die Verwaltung des Erbteils besorgt sein sollte (Ernennungsurkunde vom 10.4.2006, unpag. Vorakten RSA).

3.2 Am 10. Mai 2006 ersuchte der Beschwerdeführer den Gemeindeverband um Gewährung wirtschaftlicher Hilfe, wobei er mit Unterzeichnung des Gesuchsformulars zur Kenntnis nahm, dass «Sozialhilfeleistungen grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind, sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Sozialhilfebezügers/einer Sozialhilfebezügerin wesentlich verbessert haben» (act. 8A). Diesem Gesuch wurde insbesondere mit Blick auf die bevorstehende Erbteilung entsprochen. Da sich der Beschwerdeführer in der Folge weigerte, einer bezahlten Arbeit nachzugehen, verfügte der Gemeindeverband am 7. September 2006 eine Leistungskürzung wegen Pflichtverletzungen und selbstverschuldeter Bedürftigkeit. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, «die wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, sobald er [dazu] in der Lage ist» (act. 8C). Diese Verfügung blieb unangefochten.

3.3 Im Erbteilungsvertrag vom 2. Mai 2007, der seitens der Vormundschaftsbehörde Z.____ am 4. Juni 2007 genehmigt wurde, wurde zunächst dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beschwerdeführer bis anhin keine Ausbildung abgeschlossen hat. So wurde zulasten des ehelichen Vermögens ein Betrag von Fr. 30'000.-- auf einem Sperrkonto bei der C.____-Bank angelegt. Dieses Ausbildungskonto wird durch Notar D.____ verwaltet, welcher verpflichtet ist, das Geld ausschliesslich für die Ausbildungskosten des Beschwerdeführers zu verwenden. Das bis am 31. Dezember 2011 nicht beanspruchte Vermögen steht dem

Beschwerdeführer und dessen Mutter je zur Hälfte zu (act. 3A). – Vom Erbteil des Beschwerdeführers, der Fr. 84'213.45 betrug, wurde ein Betrag von Fr. 16'811.50 für Rechnungen (Verkehrsbetriebe Zürich: Fr. 467.15; Obergericht des Kantons Zürich: Fr. 16'278.95; Zinsen: Fr. 65.40) in Abzug gebracht mit der Folge, dass eine Barschaft in der Höhe von Fr. 67'401.95 resultierte (act. 3A).

3.4 Diesen Betrag überwies Notar D.____ am 8. Juni 2007 auf ein Konto der A.____-Bank (Kontonummer ...; Postenauszug per 30.6.2007, unpag. Vorakten RSA; auch zum Folgenden). Obwohl dieses Konto, welches auf den Namen des Beschwerdeführers lautet, ausschliesslich durch den Beirat zu verwalten war, gelang es dem Beschwerdeführer, mittels eines NetBanking-Vertrags, auf dieses Konto zuzugreifen: So überwies er am 11. Juni 2007 einen Betrag von Fr. 53'400.-- und am 12. Juni 2007 einen Betrag von Fr. 14'000.-- auf seine Konten bei der E.____-Bank (Kontonummer ...) und der F.____-Bank (Kontonummer ...). Von diesen Konten bezog er die entsprechenden Geldbeträge schliesslich in bar (Kontoauszüge und Bericht des Beirats vom 18.9.2007, in unpag. Vorakten RSA). Der schriftlichen Aufforderung des Beirats vom 13. Juni 2007, den Betrag von Fr. 67'400.-- wieder auf das Konto bei der A.____-Bank zurückzuüberweisen, leistete der Beschwerdeführer keine Folge (act. 11A). Auf dem besagten Konto befindet sich derweil ein Betrag von Fr. 246.-- (Postenauszug per 30.6.2007, unpag. Vorakten RSA).

3.5 In der Zeit von 1. Mai 2006 bis 30. Juni 2007 bezog der Beschwerdeführer Sozialhilfe im Betrag von insgesamt Fr. 24'788.60, wobei die Prämienverbilligungen in der Höhe von Fr. 2'862.20 letztlich nicht vom Gemeindeverband, sondern vom ASVS getragen wurden (Abrechnung von 1.5.2006-30.6.2007, act. 8C). Die vom Gemeindeverband getragene wirtschaftliche Hilfe beläuft sich somit unbestrittenermassen auf Fr. 21'926.40 (gerundet: Fr. 21'926.--).

Wovon der Beschwerdeführer momentan seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist nicht aktenkundig. Wirtschaftliche Hilfe vom Gemeindeverband bezieht er jedenfalls keine.

4.

Voraussetzung für die Rückerstattung ist zunächst das Vorliegen eines *Rückerstattungsgrunds*.

4.1 Nach Art. 40 SHG sind Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben zur Rückerstattung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben (Abs. 1), wenn sich vorhandenes Vermögen realisiert (Abs. 2), wenn bevorstehende Versicherungsleistungen fällig werden (Abs. 3), wenn die Bedürftigkeit selbst verschuldet ist (Abs. 4) und wenn die wirtschaftliche Hilfe unrechtmässig bezogen wurde (Abs. 5).

4.2 In Betracht kommt vorliegend eine Rückerstattung im Sinn von Art. 40 Abs. 2 SHG. So wurde dem Beschwerdeführer ausnahmsweise wirtschaftliche Hilfe gewährt, weil Vermögenswerte vorhanden waren, deren Realisierung im Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich war (Art. 34 Abs. 1 SHG). Nach Art. 40 Abs. 2 SHG sind Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen bezogen haben, von Gesetzes wegen zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn ihr *Vermögen ganz oder teilweise realisierbar wird oder realisiert wird* und wenn ihnen die Rückerstattung *zugemutet* werden kann (Vortrag des Regierungsrates betreffend das Sozialhilfegesetz, in Tagblatt des Grossen Rates 2000, Beilage 16 [nachfolgend: Vortrag SHG], S. 21). Ist die wirtschaftliche Hilfe insbesondere mit Blick auf eine bevorstehende Erteilung gewährt worden, bildet die Realisierung dieses Erbteils unbestrittenermassen einen Rückerstattungsgrund (vgl. Handbuch Sozialhilfe im Kanton Bern, Hrsg. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 6. Ausgabe 2003 [nachfolgend: Handbuch Sozialhilfe], Stichwort «Rückerstattungspflicht – allgemein»).

4.2.1 Der Erbteil des Beschwerdeführers, der mit Erbteilungsvertrag vom 2. Mai 2007 auf Fr. 67'401.95 festgesetzt wurde, wurde durch den Vollzug der Erteilung im Sinn von Art. 40 Abs. 2 SHG *realisiert*. Dies war am 8. Juni 2007 der Fall, als der entsprechende Betrag auf das Konto der A.____-Bank überwiesen wurde (vgl. E. 3.4). An dieser Vermögensrealisierung vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 67'400.-- von diesem Konto abhob und angeblich zur

Schuldentilgung verwendete, nichts zu ändern (vgl. dazu VGer ZH VB.2003.00107 vom 19.6.2003, E. 4a, wonach die Frage, ob der Betroffene in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist, einzig aufgrund des fraglichen Mittelzuflusses – und ohne Berücksichtigung bestehender Schulden – beurteilt werden muss). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass ein Rückerstattungsgrund nach Art. 40 Abs. 2 SHG vorliegt (Beschwerdeentscheid E. 2.9).

4.2.2 Aufgrund der behaupteten Schuldentilgung ist weiter zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen nach Art. 40 Abs. 2 SHG *zumutbar* ist. Laut Vortrag zum SHG muss die Zumutbarkeit nicht nur in finanzieller, sondern auch in persönlicher Hinsicht gegeben sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Rückerstattung mit den individuell vereinbarten Zielen vereinbar ist und die Integration nicht gefährdet wird (Vortrag SHG S. 22). Der Zumutbarkeitsprüfung nach Art. 40 Abs. 2 SHG kommt allerdings gegenüber der Billigkeits- und Härtefallprüfung von Art. 43 Abs. 2 SHG keine eigenständige Bedeutung zu, zumal aus den Materialien nicht hervorgeht, dass durch die Aufnahme des Zumutbarkeitskriteriums in den Tatbestand von Art. 40 Abs. 2 SHG eine doppelte Zumutbarkeitsprüfung hätte geschaffen werden sollen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2001, S. 349 f.). Vielmehr galt es, die bestehende Rückerstattungspraxis in materieller Hinsicht weiterzuführen. Die Bejahung der Zumutbarkeit im Sinn von Art. 40 Abs. 2 SHG geht demnach mit der Verneinung eines Befreiungstatbestand nach Massgabe von Art. 43 Abs. 2 SHG einher, so dass die Zumutbarkeit grundsätzlich in diesem Rahmen zu prüfen ist (vgl. E. 5 hiernach).

5.

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, von einer Rückerstattung sei abzusehen, weil er dazu finanziell nicht in der Lage sei. Er verfüge über kein Vermögen und habe seinen Erbteil «vor allem zur Tilgung von Schulden» verwendet. Ausserdem würde er durch eine Rückerstattung «nur in neue Schulden und eine [neue] Sozialhilfeabhängigkeit getrieben» (Verwaltungsgerichtsbeschwerde S. 1).

5.1 Gemäss Art. 43 Abs. 2 SHG kann in *Härtefällen* oder aus *Billigkeitsgründen* auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Dieser Verzicht ist nach dem Sozialhilfegesetz als Befreiungstatbestand ausgestaltet mit der Folge, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gar keine Forderung des Gemeinwesen gegenüber der betroffenen Person entsteht (BVR 2008 S. 266 E. 4.2). Art. 43 Abs. 2 SHG knüpft in materieller Hinsicht an Art. 31 Abs. 3 des per 1. Januar 2002 aufgehobenen Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen an (FüG; Fassung vom 9. September 1997, BAG 98-112). Unter diesen Umständen kann insoweit auf die Rechtsprechung zum Erlass der Forderung nach FüG verwiesen werden (Vortrag SHG, S. 23). Wegleitend im Licht von Art. 43 Abs. 2 SHG ist somit, ob es unter Berücksichtigung der *persönlichen und finanziellen Situation* der betreffenden Person *sinnvoll und zumutbar* ist, an der Rückerstattung festzuhalten (BVR 2008 S. 266 E. 5.2; VGE 21133 vom 18.3.2002, E. 5).

5.2 Aus *Gründen der Billigkeit* kann demnach gestützt auf Art. 43 Abs. 2 SHG auf eine Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Hilfe verzichtet werden, wenn die Rückerstattung dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden kann.

5.2.1 Bei der Befreiung von Rückerstattungen ist vorab der gesetzliche Zweck der Sozialhilfe zu berücksichtigen: Diese dient dazu, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt und die angemessene Teilnahme am sozialen Leben zu decken (Art. 30 Abs. 1 SHG). Sie ist darauf ausgerichtet, gegenwärtige oder künftige Notlagen der Bedürftigen zu vermeiden, erstreckt sich aber nicht auf bereits überwundene Notlagen, weshalb eine Sozialhilfeempfängerin bzw. ein Sozialhilfeempfänger grundsätzlich nicht verlangen kann, dass ihr bzw. ihm Sozialhilfeleistungen rückwirkend ausgerichtet werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten. Auch für die Tilgung bestehender Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt, denn die Sozialhilfe will die Bedürftigen unterstützen, nicht deren Gläubiger (Art. 30 Abs. 4 SHG; Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111]; BVR 2002 S. 34 E. 4a, 1998 S. 179 E. 5b; VGE

21494 vom 14.10.2002, E. 6c). Bei der Beurteilung, ob von einer Rückerstattung abzusehen ist, sind deshalb die Interessen der unterstützten Person massgebend, nicht die Interessen der Gläubiger.

Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen gesamten Erbeil zur Schuldentilgung verwendet haben soll, kann er zum vornherein nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn würde die behauptete Schuldentilgung zur Befreiung von der Rückerstattung führen, hätte dies zur Folge, dass die Sozialhilfe solche Schulden übernimmt. Auch käme die Befreiung von der Rückerstattung im Ergebnis nicht dem Beschwerdeführer selber, sondern seinen Gläubigern zugute, was nicht dem Sinn der Sozialhilfegesetzgebung entspricht (VGE 21494 vom 14.10.2002, E. 6d). Dass der Beschwerdeführer angeblich private Schulden beglichen hat, ist deshalb grundsätzlich kein hinreichender Grund, um ihn von der Rückerstattung zu befreien. Vielmehr ist der Beschwerdeführer so zu behandeln, wie wenn er die Erbschaft nicht angetastet hätte. In diesem Fall wäre dem Beschwerdeführer bei einem Erbeil von Fr. 67'401.95 nach der Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen von Fr. 21'926.-- immer noch ein Betrag von Fr. 45'475.95 übrig geblieben, was ihm ermöglicht hätte, zwei weitere Jahre seinen Lebensunterhalt – ohne Sozialhilfe – zu bestreiten. Der dem Beschwerdeführer belassene Betrag ist deshalb als angemessen zu bezeichnen (vgl. zur Angemessenheit des zu belassenden Betrags vgl. Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien], 4. Ausgabe vom April 2005, Ziff. E.3). In Anbetracht dessen erscheint die Rückerstattung zumutbar und billig (vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, Beschwerdeentscheid E. 2.12).

5.2.2 Dessen ungeachtet kann eine Schuldentilgung ausnahmsweise eine Befreiung von der Rückerstattung rechtfertigen. Dies gilt namentlich dann, wenn die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer erneuten Bedürftigkeit der betroffenen Person führen würde (vgl. Art. 10 Abs. 2 SHV; VGE 21494 vom 14.10.2002, E. 6d; ferner auch Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilfrechts, 2. Aufl. 1999, S. 178).

Der Beschwerdeführer behauptet, durch eine Rückerstattung in eine neue Sozialhilfeabhängigkeit getrieben zu werden, ohne dies aber belegen zu können: Insbesondere hat der Beschwerdeführer keineswegs näher substantiiert, welche Schulden er tatsächlich getilgt hat. In der Verwaltungsbeschwerde führt er lediglich aus: «Das geerbte Geld wurde grösstenteils durch Schuldentilgung und Bezahlung von Anwaltskosten bereits verbraucht. Übrig bleiben höchstens ein paar hundert Franken» (Verwaltungsbeschwerde S. 2, unpag. Vorakten RSA). Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde macht er wiederum in pauschaler Weise geltend, seinen Erbteil «vor allem zur Tilgung von Schulden für seinen Lebensunterhalt bis zum Bezug der Sozialhilfe» verwendet zu haben (Verwaltungsgerichtsbeschwerde S. 1). – Aktenkundig in Bezug auf die Schulden des Beschwerdeführers ist, dass er im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um wirtschaftliche Hilfe private Schulden in der Höhe von Fr. 6'450.-- hatte (Schulden bei G. ___; act. 3B). Ferner geht aus den Akten hervor, dass im Rahmen des Erbteilungsvertrags vom 2. Mai 2007 ein Betrag von Fr. 16'811.50 für Rechnungen von seinem Erbteil in Abzug gebracht wurde (act. 3A; vgl. auch E. 3.3). Weitere Schulden sind auch dem Beirat nicht bekannt (Beschwerdeantwort S. 2).

In Würdigung dieser Umstände ist für das Verwaltungsgericht die nicht substantiierte Behauptung des Beschwerdeführers, er habe seinen gesamten Erbteil zur Schuldentilgung verwendet, nicht glaubhaft. Wozu er den Betrag von Fr. 67'400.-- letztlich verwendet hat, kann aber offen bleiben. Denn der Beschwerdeführer nahm bereits mit Gesuch um Gewährung wirtschaftlicher Hilfe vom 10. Mai 2006 zur Kenntnis, dass Sozialhilfeleistungen grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind. Ferner wurde er mit Verfügung vom 7. September 2006 des Gemeindeverbands verpflichtet, «die wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, sobald er [dazu] in der Lage ist» (vgl. E. 3.2). In Anbetracht dessen wusste der Beschwerdeführer genau, dass sich der Gemeindeverband die Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe vorbehält. Somit musste dem Beschwerdeführer die Tragweite und die Rechtsfolgen des Bezugs von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen von Anfang an klar sein, so dass es nicht unbillig ist, ihn die Folgen seines Verhaltens tragen zu lassen (BVR 2008 S. 266 E. 5.4.3; vgl. auch VGer ZH VB.2003.00107 vom 19.6.2003, E. 5).

5.3 Ein *Härtefall* im Sinn von Art. 43 Abs. 2 SHG ist insofern zu verneinen, als die betriebsrechtliche Durchsetzung der Rückerstattungsforderung gegenüber dem Beschwerdeführer ohnehin nur unter Wahrung des Existenzminimums möglich ist (BVR 2008 S. 266 E. 5.3).

6.

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, von einer Rückerstattung sei überdies abzusehen, weil das Verfahren nicht nach den Voraussetzungen von Art. 44 Abs. 2 SHG geführt worden sei. Auch seien ihm die Möglichkeiten oder Modalitäten einer allfälligen Rückerstattung nie erörtert worden. Ferner sei der Beirat «höchst ungenügend involviert» worden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde S. 1).

6.1 Nach Art. 44 SHG hat der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, die Voraussetzungen für die Rückerstattung abzuklären und alle Sozialdienste im Kanton Bern zu informieren, die Anrecht auf eine Rückerstattung haben (Abs. 1). Sind die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten (Abs. 2). Kommt keine Vereinbarung zu Stande, verfügt er die Rückerstattung (Abs. 3). Der Sozialdienst kann somit gestützt auf Art. 44 SHG eine Rückerstattung verfügen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung vorliegt oder nicht (Vortrag SHG, S. 23; Handbuch Sozialhilfe, Stichwort «Rückerstattungsverpflichtung»). Zudem unterliegen die in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 SHG gewährten Sozialhilfeleistungen von Gesetzes wegen der Rückerstattung (vgl. Art. 40 Abs. 2 SHG; Vortrag SHG, S. 21).

Demnach konnte der Gemeindeverband die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfeleistungen auch ohne schriftliche Rückerstattungsverpflichtung geltend machen. Ferner hatte der Beschwerdeführer davon Kenntnis, dass er infolge der Realisierung seines Erbteils zur Rückerstattung der bezogenen wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet ist. So wurde er über diesen Umstand

sowohl am 10. Mai 2006 als auch am 7. September 2006 in Kenntnis gesetzt (vgl. E. 3.2).

6.2 Inwiefern der Beschwerdeführer aus der Rüge, der Beirat sei ungenügend involviert worden, für das vorliegende Verfahren etwas zu seinen Gunsten ableiten will, ist nicht ersichtlich. So war es gerade der Beschwerdeführer, der dem Beirat das zu verwaltende Vermögen entzogen hat (vgl. E. 3.4).

7.

Es steht somit fest, dass ein Rückforderungsgrund gegeben ist (vgl. E. 4) und die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rückerstattungspflicht nicht erfüllt sind. Das heisst, dass auf die Rückerstattung weder infolge eines Härtefalls noch aus Gründen der Billigkeit zu verzichten ist (vgl. E. 5). Damit hat die Vorinstanz die Rückerstattungsforderung von Fr. 21'926.-- zu Recht bejaht. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Ob die Rückerstattung tatsächlich realisiert werden kann, ist unbeachtlich. Diesbezüglich gilt es einzig zu beachten, dass eine betriebsrechtliche Durchsetzung der Rückerstattungsforderung nur unter Wahrung des Existenzminimums möglich ist (E. 5.3). – Abschliessend ist der Gemeindeverband darauf hinzuweisen, dass er gemäss Art. 34 Abs. 2 SHG – zwecks Sicherstellung der Rückerstattungsforderung – die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe von einer entsprechenden Forderungsabtretung hätte abhängig machen können.

8.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 53 SHG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Kosten erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer (GU)
 - dem Beschwerdegegner (GU)
 - dem Regierungsstatthalteramt Trachselwaldund mitzuteilen:
 - der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt

Der Abteilungspräsident:

Die Kammerschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.